

I. Einleitung

A. Themenaufriß

*Zukunft: etwas, das meistens schon da ist, bevor wir damit rechnen.*¹

Blockchain, Smart Contract, Distributed-Ledger, Kryptowährung oder *Bitcoin*: Begriffe, die sich für den einen wie aus ferner Zukunft anhören, gehören für den anderen mittlerweile zum täglichen Leben. Themen, von denen man glauben könnte, sie beträfen vielleicht andere – um dann zu erkennen, dass man selbst längst Teil davon ist. Die vermeintliche Zukunft ist in der Gegenwart angekommen. Auch in der Gegenwart der Rechtswissenschaften. Gewiss, die Thematik von *Blockchain* und *Distributed-Ledger Technologie* hat Potential, bietet Chancen und Möglichkeiten, ja manch einer wirkt geradezu euphorisch. Aber sie birgt auch Risiken und ihr Verständnis benötigt Neugier und Aufgeschlossenheit gegenüber Neuem.

Das Fürstentum Liechtenstein war gegenüber der technologischen Entwicklung aufgeschlossen, hat Mut und wirtschaftliche Raffinesse gezeigt und als eines der ersten Länder weltweit ein „*Blockchain-Gesetz*“² geschaffen. Das Token- und VT-Dienstleistungsgesetz (TVT³G)³ samt flankierender Änderungen im Sorgfaltspflichtengesetz (SPG)⁴, im Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG)⁵, im Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR)⁶ und im Gewerbe-gesetz (GewG)⁷ ist seit 1. 1. 2020 in Kraft. Längst ist Liechtenstein als *Crypto-Country* zu einem Vorreiter und attraktiven Standort für die Akteure der

1 Anonymes Zitat.

2 Token und VT-Dienstleistung-Gesetz (TVT³G) LGBI 2019 Nr. 301.

3 Gesetz vom 3. Oktober 2019 über Token und VT-Dienstleistung (Token- und VT-Dienstleistung-Gesetz; TVT³G) LGBI 2019 Nr. 301.

4 Gesetz vom 3. Oktober 2019 über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes LGBI 2019 Nr. 302.

5 Gesetz vom 3. Oktober 2019 über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes LGBI 2019 Nr. 303.

6 Gesetz vom 3. Oktober 2019 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts LGBI 2019 Nr. 304.

7 Gesetz vom 3. Oktober 2019 über die Abänderung des Gewerbe-gesetzes LGBI 2019 Nr. 305.

Token-Ökonomie⁸ geworden. Dabei hat das Fürstentum schon früh Wissen in diesem Bereich akkumuliert.⁹ So schuf die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein im Jahr 2015 ein Regulierungslabor mit Fokus auf Finanzinnovationen, das als Know-how-Träger Anfragen aus dem FinTech-Bereich bearbeitet und das Fachwissen der Behörde weiterentwickelt. Beschäftigte sich dieses im Jahr 2017 noch mit 101 Anfragen zum Thema FinTech¹⁰, waren es im Jahr 2018 bereits 255 Anfragen.¹¹ Im Jahr 2019 bearbeitete das Regulierungslabor 181 FinTech-Anfragen.¹² Auch die Community selbst organisierte sich bei zahlreichen formellen und informellen Treffen und Veranstaltungen und rief den Verein *CCA Crypto Country Association*¹³ ins Leben, dessen Ziel die Unterstützung und Verbreitung der Themen *Blockchain* und *Kryptowährungen* in Liechtenstein ist.

B. Gang und Ziel der Untersuchung

Mit der Schaffung und Verabschiedung des TVTG hat Liechtenstein einen mutigen Schritt ins neue Jahrzehnt gewagt. Bemerkenswert ist dieser vor allem deshalb, weil das TVTG nicht nur Regelungen im Aufsichtsrecht, sondern auch zivilrechtliche Grundlagen enthält. Mit letzteren wird ein neues Regime inklusive autonomer Begrifflichkeiten im TVTG geschaffen, das sich jedoch in diversen Punkten an bekannte zivilrechtliche Figuren anlehnt. Mit Fragen im Bereich des Aufsichtsrechts setzen sich die Lehre und Marktakteure Liechtensteins und der Rechtsordnungen der D-A-CH Region bereits seit geraumer Zeit verstärkt auseinander¹⁴ während das Zivil-

8 Darunter sind diverse Anwendungen in Zusammenhang mit der *Blockchain-Technologie* zu verstehen, bspw Dienstleistungen, die auf *Blockchain-Systemen* erbracht werden, vgl BuA Nr. 54/2019 5f.

9 Dazu auch BuA Nr. 54/2019 52.

10 Viele davon mit Bezug zur *Blockchain-Technologie*.

11 *Finanzmarktaufsicht Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2018, 5 und 74, [www.fma-li.li \(https://issuu.com/fma-li/docs/fma-geschaeftsbericht-2018?fr=sNGU1ODMwNTI4Ng](https://www.fma-li.li/https://issuu.com/fma-li/docs/fma-geschaeftsbericht-2018?fr=sNGU1ODMwNTI4Ng), abgefragt am 15.7.2020).

12 *Finanzmarktaufsicht Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2019, 4 (<https://issuu.com/fma-li/docs/fma-geschaeftsbericht-2019?fr=sNmRiMzQ1ODQ3Mw>, abgefragt am 15.7.2020).

13 CCA, cryptocountry.li (abgefragt am 15.7.2020).

14 Beispielhaft für die D-A-CH-LI Region: Deutschland: *Bauerfeind*, Das Spannungsverhältnis von Aufsichtsrecht und digitaler Innovation, NJOZ 2019, 785; *Höhlein/Weiß*, Krypto-Assets, ICO und Blockchain: prospektrechtliche Perspektive und aufsichtsrechtliche Praxis, RdF 2019, 116; *Hoffer/Mirtchev*, Erfordert die Blockchain ein neues Kartellrecht?, NZKart 2019, 239; *Patz*, Handelsplattformen für Kryptowährungen und Kryptoassets, BKR 2019, 435; *Weitnauer*, Initial Coin Offerings (ICOs): Rechtliche Rahmenbedingungen und regulatorische Grenzen, BKR 2018, 231; *Hennecke*, „Darf ich in Bitcoin zahlen?“ – Geldwäscherisiken für Industrie und Handels-Unternehmen bei Bitcoin-Transaktionen, CCZ 2018, 120; *Wirth*, Compliance-Risiken bei virtuellen

recht¹⁵ bis dato ein eher stiefmütterliches Dasein fristete. Umso bedeutender ist der Umstand, dass Liechtenstein auch in diesem Bereich gesetzgeberisch tätig wurde. Gerade das Privatrecht nämlich wird der entscheidende Faktor bei der Frage sein, ob über die Marktfunktionalität der Token und somit unter den Akteuren eine Akzeptanz des TVTG erreicht werden kann und das TVTG zukünftig eine tragfähige gesetzliche Grundlage für den erfolgreichen Ausbau der Token-Ökonomie in Liechtenstein ist.

Währungen, CCZ 2018, 139; Österreich: *Pittl/Steiner*, Blockchain-Based Financial Services and Virtual Currencies in Austria, EuCML 2020, 81; *Sillaber*, Dezentrale Transaktionseinheiten als E-Geld, ÖBA 2020, 248; *Pekler/Rirsch/Tomanek*, Kapitalmarktrechtliche Hindernisse für den Handel von Security Token, ZFR 2020, 172; *Schopper/Raschner*, Die aufsichtsrechtliche Einordnung von Krypto-Börsen in Österreich, ÖBA 2019, 249; *Dobrowolski*, Überblick über die unterschiedlichen aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen für Initial Coin Offerings, GesRZ 2018, 147; *Gorzala/Hanzl*, Mining Bergbau oder doch alternatives Investment in das Schürfen von Kryptowährungen, ÖBA 2018, 560; *Piska/Völkel*, Mining als Alternativer Investmentfonds? Angenommen, die FMA hat Recht, ecolex 2018, 703; Schweiz: *Omlor*, Kryptowährungen im Geldrecht, ZHR 2019, 294; *Veil*, Token-Emissionen im europäischen Kapitalmarktrecht, ZHR 2019, 346; *Müller/Reutlinger/Kaiser*, Entwicklungen in der Regulierung von virtuellen Währungen in der Schweiz und der Europäischen Union, EuZ 2018, 80; Liechtenstein: *Teichmann/Falker*, Die Regulierung von VT-Dienstleistern im TVTG und verbundene Risiken, LJZ 2019, 136; *Nägele/Bergt*, Kryptowährungen und Blockchain-Technologie im liechtensteinischen Aufsichtsrecht Regulatorische Grauzone?, LJZ 2018, 63; *Schauwerker*, Initial Coin Offering Ein Überblick über die rechtliche Strukturierung in Liechtenstein und der Schweiz, LJZ 2018, 206.

- 15 Beispielhaft für die D-A-CH-LI Region: Deutschland: *John*, Zur Sachqualität und Eigentumsfähigkeit von Kryptotoken – eine dogmatische (Neu)Betrachtung, BKR 2020, 76; *Hanten/Sacarcelik*, Zivilrechtliche Einordnung von Kryptowährungen und ICO-Token und ihre Folgen, RdF 2019, 124; *Teichmann*, Digitalisierung und Gesellschaftsrecht, ZfPW 2019, 247; *Sbmatenko/Möllenkamp*, Digitale Zahlungsmittel in einer analog geprägten Rechtsordnung A bit(coin) out of control – Rechtsnatur und schuldrechtliche Behandlung von Kryptowährungen, MMR 2018, 495; Österreich: *Dirwok/Gritsch*, Bitcoin, Geldbegriffe und Zahlungsmittel, ZFR 2020, 64 (unter Berücksichtigung aufsichtsrechtlicher Aspekte); *Dafinger*, Bitcoins im Pfandleihgewerbe, ecolex 2020, 241; *Subash/Stadler*, Die Emission von Wertrechten auf Basis verteilter elektronischer Register – Distributed Ledger Technologie, wbl 2020, 181; *Vonkilch/Knoll*, Bitcoins und das Sachenrecht des ABGB, JBl 2019, 139; *Fleißner*, Eigentum an unkörperlichen Sachen am Beispiel von Bitcoin, ÖJZ 2018, 437; *Stadler/Pfeil*, Kryptowährungen als volatile Waren gemäß § 18 Abs 1 Z 2 FAGG, VbR 2018, 101; Schweiz: *Enz*, Die zivilrechtliche Einordnung von Zahlungs-Token wie dem Bitcoin als „Registerwertdaten“ und deren Aussonderbarkeit im Konkurs de lege lata und de lege ferenda, SJZ 2020, 291; *Zogg*, Bitcoin als Rechtsobjekt – eine zivilrechtlich Einordnung, recht 2019, 95; *Vock/Hofmann*, DLT-basierte Token: Pfändung und Konkursbeschluss, SJZ 2019, 307; *Von der Crone/Kessler/Angstmann*, Token in der Blockchain – privatrechtliche Aspekte der Distributed Ledger Technologie, SJZ 2018, 337; Liechtenstein: *Silbernagl*, Zivilrechtliche Regelungen des liechtensteinischen Blockchaingesetzes (TVTG) – Möglichkeiten für Österreich?, Zak 2020, 10; *Layr/Marxer*, Rechtsnatur und Übertragung von „Token“ aus liechtensteinischer Perspektive, LJZ 2019, 11.

Zum TVTG in seiner Gesamtheit existiert zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Masterthesis spärliche einschlägige Literatur¹⁶, der zivilrechtliche Teil des TVTG wurde bis dato nicht im Detail behandelt. Auch aus anderen Rechtsordnungen lassen sich wenige Erkenntnisse fruchtbar machen, ist das TVTG doch das weltweit erste Gesetz für die Token-Ökonomie mit dieser inhaltlichen Breite. Vor diesem Hintergrund setzt sich die vorliegende Arbeit mit dem am 1. 1. 2020 in Liechtenstein in Kraft getretenen Token- und VT-Dienstleister-Gesetz (TVTG)¹⁷ auseinander, wobei der Fokus der Untersuchung auf den zivilrechtlichen Grundlagen (Art 3–10) und dem in § 81a SchlT PGR normierten Wertrecht, liegt. Die Arbeit ist in sechs Kapitel gegliedert. Nach der Einleitung in Kapitel eins widmet sich das zweite Kapitel den terminologischen und technischen Grundlagen der *Distributed-Ledger Technologie*, setzt die *Blockchain* und deren Wesensmerkmale in den Kontext und erörtert Anwendungsbeispiele. Kapitel drei stellt das TVTG in einem Überblick dar und erörtert zentrale Begriffe und Definitionen. Im Zentrum des vierten Kapitels stehen die zivilrechtlichen Bestimmungen des TVTG (Art 3–10), insbesondere die Frage nach der rechtstechnischen Umsetzung des Gleichlaufes zwischen Rechtsbeziehungen in der analogen Welt und deren Abbildung im digitalen Raum, bevor darauf aufbauend im fünften Teil der Arbeit auf das Wertrecht gem Art 81a SchlT PGR eingegangen und dieses in einen systematischen Bezug zum TVTG gesetzt wird. Die Kapitel drei bis fünf schließen jeweils mit einem Abschnitt ab, der die zentralen Ergebnisse des jeweiligen Kapitels in Thesenform darstellt. Abgerundet wird die Arbeit mit Kapitel sechs, in welchem ein Fazit gezogen wird.

16 Zum TVTG: *Omlor*, Digitales Eigentum an Blockchain-Token – rechtsvergleichende Entwicklungslinien, *ZVglRWiss* 2020, 41 (mit rechtsvergleichenden Aspekten); *Sild*, Blockchain Regulation made in Liechtenstein Das Fürstentum als Vorreiter?, *SPWR* 2020, 45; *Raschauer/Silbernagl*, Grundsatzfragen des liechtensteinischen „Blockchain-Gesetzes“ – TVTG, *ZFR* 2020, 11; *Silbernagl*, *Zak* 2020, 10; *Teichmann/Falcker*, *LJZ* 2019, 136; *Nägele/Xander*, ICOs und STOs im liechtensteinischen Recht, in *Piska/Völkel* (Hrsg), *Blockchain rules (2019)* 373; *Wurzer*, Practical Applications According to the Law on Tokens and TT Service Providers (Token- and TT Service Provider Act; TVTG), *SPWR* 2019, 221; zum VTG idF des Vernehmlassungsberichts: *Layr/Marxer*, *LJZ* 2019, 11; *Hosp/Lukesch*, Gesetz über auf vertrauenswürdigen Technologien beruhende Transaktionssysteme (VTG) – kurz Blockchain-Gesetz, *ZFS* 2019, 3; *Rietzler/Frick/Casellini*, Liechtensteinisches Blockchain-Gesetz, in *Piska/Völkel* (Hrsg) *Blockchain rules (2019)* 359.

17 Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich Artikel auf das Token- und VT-Dienstleister-Gesetz (TVTG) idF *LGBI* 2019 Nr. 301.